

Wandlung der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft entstehen.

(3) Für den volkseigenen Wohnungsbestand von staatlichen Einrichtungen gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend. Die Regelungen für die Umwandlung in Wohnungsunternehmen sind durch die zuständigen Minister bzw. Unternehmen, die Rechtsträger von Dienst- oder Werkwohnungen sind, in eigener Zuständigkeit zu treffen.

(4) Das volkseigene Vermögen, das sich „ in Rechtsträgerschaft der volkseigenen Wohnungswirtschaftsbetriebe befindet und als Wohnheim von öffentlichen Bildungseinrichtungen genutzt wird, ist in das Eigentum dieser Einrichtung zu übertragen.

§3

Umwandlung

(1) Die Umwandlung der volkseigenen Wohnungswirtschaftsbetriebe in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften gemäß § 59 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) erfolgt auf der Grundlage von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen. Soweit die volkseigenen Wohnungswirtschaftsbetriebe übergemeindlich tätig sind, haben die Kreistage im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeindevertretungen zu beschließen.

(2) Die Umwandlung der volkseigenen Wohnungswirtschaftsbetriebe in Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgt gemäß § 58 des Umwandlungsgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 357).

(3) Die Umwandlung bewirkt gleichzeitig die Übertragung der in Rechtsträgerschaft der volkseigenen Wohnungswirtschaftsbetriebe befindlichen Wohngebäude und baulichen Anlagen als Geschäftsanteil der Kommunen in das Vermögen der Wohnungsbaugesellschaften. Rechte und Pflichten der Wohnungsbaugesellschaften regeln sich entsprechend dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach Maßgabe des Gesetzes über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 357) »und nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 dieses »Gesetzes.

(4) Die Eigentumsübertragung ist »notariell zu beglaubigen »und bedarf der grundbuchrechtlichen Eintragung.

§4

Zuwendungen

(1) Zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit und Chancengleichheit der Wohnungsbaugesellschaften können in einer Übergangszeit bis zur Wirksamkeit von Bestandmieten Mittel aus dem Staatshaushalt »durch den Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft »beantragt werden,

die mit dem Gesetz über den Staatshaushalt zu bestätigen sind.

(2) Diese Mittel sind zu verwenden für

- a) Ablösung von »Krediten
- b) Zahlung von Zinsen und Tilgungen
- c) Bewirtschaftung und Erhaltung und als
- d) Fördermittel.

(3) Für darüber »hinausgehende notwendige Zuwendungen, die aus Preiserhöhungen gegenüber »der Wohnungswirtschaft erforderlich »werden, sind Mittel der Städte und Gemeinden einzusetzen. Soweit diese Deckungsquellen nicht ausreichen, können begründete Anträge über die Finanzämter der Länder an das Ministerium für Finanzen gestellt werden. Die Bereitstellung von Mitteln aus dem »Lastenausgleichsfonds ist statthaft.

§5

Eigentumserwerb durch Wohnungsgenossenschaften und Kapitaldienst

(1) Der durch Wohnungsgenossenschaften genutzte Grund und Boden kann von ihnen entgeltlich als Eigentum von der Stadt »bzw. der Gemeinde erworben werden, soweit Städte und Gemeinden darüber entscheidungsbefugt sind und keine anderen Eigentumsrechte dem entgegenstehen. Den Wohnungsgenossenschaften ist das Vorkaufsrecht für den »in ihrer Nutzung befindlichen Grund »und Boden einzuräumen.

(2) Grund und Boden sind mit ihrem aktuellen Verkehrswert anzusetzen. Bis zur Bildung von selbständigen und unabhängigen Gutachterausschüssen für die Ermittlung der Grundstückswerte und für sonstige Wertermittlungen können für die Ermittlung des Verkehrswertes die vom Ministerrat empfohlenen Richtwerte herangezogen werden.

(3) Der Kapitaldienst für die den Wohnungsgenossenschaften für die Errichtung von Wohngebäuden und baulichen Anlagen gewährten staatlichen Kredite ist entsprechend Gesetz über den Staatshaushalt durchzuführen. Durch den Minister für Finanzen ist jährlich für das Folgejahr der durch »den Staat zu übernehmende Anteil zum Kapitaldienst für die Wohnungsgenossenschaften vorzuschlagen. Mit Herausbildung aufwandsdeckender Nutzungsentgelte übernehmen die Wohnungsgenossenschaften die Pflicht, für die ihnen gewährten Kredite die Zinsen und Tilgungsleistungen selbst zu tragen.

(4) »Die Eigentumsübertragung von Grund und Boden ist in das Grundbuch einzutragen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die zur Durchführung »dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat und der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

B e r g m a n n - P o h l